

1897.

Präsidial-Verfügungen.

Den 6 Januar 1897.

51.

Am dem am 25 Decr 1896 erfolgten freistunde des Herrn Prof.
Ernst Glasbach

Bestandungswahl
genüßl. Lomite
Prof. Glasbach.
Niss. P. 1. 4. 2.

Wahlgewinnnen & bei diesem Anlasse

erhöht:

1. freist um ein Lomite Glasbach ein Leitungs schreiben zu
schicken.

2. dass die. Departement des Innern zu fuchen des of. Lom,
weil die ist in Anwendung des Landesgesetzes betreffend die
Leitungen der anly. Lomiten & Angestellten zu beu,
Lagen

so möge die Anstalt der obenverfügen beschaffen
die Anstalten des Lomiten, Auguste Glasbach gel Buch
auf ein Maßgewicht von dem 4800kg bezeugenden
Prüfungsfalle für 6 Monate, vom 1 Januar 1897 angefangen
bereuilligt werden.

Den 8 Januar 1897.

52.

Wesam freist der Lagen im Gunggebäude, Jakob Leuchter, wenn
wider soll wegen Aufstellung haben im Dienst & Beschäftigung
des Lagen obliegenden Pflichten fast zu Erfüllung kommen
Lassen & trotz der Lagen erhalten Anweisung für die Lagen,
Lagen wiederum einfach zum Lagen nicht aufzuweisen ist,
Lagen Lagen Lagen für Lagen Aufzuweisen Lagen Lagen
Lagen Lagen Lagen

Anweisung für Lagen
Leuchter.

so wird

auf das dringende Ansuchen des Lagen Lagen im vorerwähnten
Lagen Lagen & das gegelam Lagen Lagen, in aller Gung

<p>2.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Präsidialverfügungen</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>den 8. Januar 1897.</u></p> <p>Einem Ansuchen um Zulassung zum Studium der Rechte in Zürich:</p> <p>1. Dem Ansuchen um Zulassung zum Studium der Rechte in Zürich ist aus dem Grunde abzuwehnen, dass bei der geringen Maturitätsleistung der bei ungenügender Reifeprüfung in der Maturitätsprüfung nicht bestanden ist.</p> <p>2. Mitteilung an den Senat gegen den Antragsteller. (Cont. N. 3.)</p>
<p><u>Antrag des Math. Prof. Dr. M. ...</u> <u>Erklärung des Antrags</u> <u>des Prof. Dr. M. ...</u> <u>Miss. N. 4.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>den 9. Januar 1897.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3.</p> <p>Auf das Gesuch von Prof. Dr. M. ... vom 21. Dec. 1896 (N. 786) um Zulassung zum Studium der Rechte in Zürich ist aus dem Grunde abzuwehnen, dass bei der geringen Maturitätsleistung der bei ungenügender Reifeprüfung in der Maturitätsprüfung nicht bestanden ist.</p> <p>1. Dem Ansuchen um Zulassung zum Studium der Rechte in Zürich ist aus dem Grunde abzuwehnen, dass bei der geringen Maturitätsleistung der bei ungenügender Reifeprüfung in der Maturitätsprüfung nicht bestanden ist.</p> <p>2. Mitteilung an den Senat gegen den Antragsteller. (Cont. N. 3.)</p>
<p><u>Prof. Dr. M. ...</u> <u>Miss. N. 5.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>den 10. Januar 1897.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4.</p> <p>Laut Mitteilung von Prof. Dr. M. ... vom 10. Jan. 1897 ist die Zulassung zum Studium der Rechte in Zürich abzuwehnen, da der Antragsteller bei der Maturitätsprüfung nicht bestanden ist.</p>